

03.07.87

Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Änderungsverordnung 1987 zur Ersten bis Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes

A. Zielsetzung

Gesetzlich vorgeschriebene Anpassung der nach dem Bundesentschädigungsgesetz gezahlten Renten an die Erhöhungen der Dienst- und Versorgungsbezüge der Bundesbeamten und Versorgungsempfänger des Bundes durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1987 - BBVAnpG 87 - vom 1987 (BGBl. I S.).

B. Lösung

Lineare Erhöhung der Entschädigungsrenten zum 01.01.1987.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Rund 40 Millionen DM jährlich, die je etwa zur Hälfte vom Bund und den Ländern aufzubringen sind.

03.07.87

Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Änderungsverordnung 1987 zur Ersten bis Dritten Verordnung
zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 3. Juli 1987

121 (43) - 531 00 - En 55/87

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Änderungsverordnung 1987 zur Ersten bis Dritten
Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädi-
gungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Y. C. Sun

Änderungsverordnung 1987

zur

Ersten bis Dritten Verordnung zur Durchführung
des Bundesentschädigungsgesetzes

Vom

1987

Auf Grund der §§ 27, 42 Abs. 1 und 3, §§ 126 und 166 b des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251 - 1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen durch das BEG-Schlußgesetz vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) die §§ 27, 42 Abs. 1 und 3 und § 126 geändert und § 166 b eingefügt worden sind, verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Änderung der 1. DV-BEG

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Artikels I der Verordnung vom 13. April 1966 (BGBl. I S. 292, 393), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Juli 1986 (BGBl. I S. 1175), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 Nr. 2 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

„2. wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind, sofern die dauernde Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist, ohne Rücksicht auf das Lebensalter, wenn sie nicht ein eigenes Einkommen

ab 1. Juli 1967
ab 1. Januar 1971
ab 1. Februar 1977
ab 1. März 1978
ab 1. März 1979
ab 1. März 1981
ab 1. Januar 1987
haben;“.

von mehr als 125 Deutsche Mark monatlich,
von mehr als 150 Deutsche Mark monatlich,
von mehr als 200 Deutsche Mark monatlich,
von mehr als 360 Deutsche Mark monatlich,
von mehr als 430 Deutsche Mark monatlich,
von mehr als 550 Deutsche Mark monatlich,
von mehr als 650 Deutsche Mark monatlich und
von mehr als 750 Deutsche Mark monatlich

2. § 13 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"(5) Erzielte und erzielbare Einkünfte werden nur insoweit berücksichtigt, als sie den Betrag von 150 Deutsche Mark, ab 1. September 1965 von 200 Deutsche Mark, ab 1. September 1969 von 250 Deutsche Mark, ab 1. Januar 1972 von 300 Deutsche Mark, ab 1. Januar 1974 von 350 Deutsche Mark, ab 1. Februar 1976 von 400 Deutsche Mark, ab 1. März 1978 von 450 Deutsche Mark, ab 1. März 1980 von 500 Deutsche Mark, ab 1. Juli 1982 von 550 Deutsche Mark, ab 1. Januar 1985 von 600 Deutsche Mark und ab 1. Januar 1987 von 650 Deutsche Mark

monatlich übersteigen."

3. § 21 a wird wie folgt geändert:

a. Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

 vom
01.01.1986
bis
31.12.1986
 DM ,

b. rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

 "ab
01.01.1987
 DM
1 061
1 061
533
403
295
265
533
799
533".

4. Die Besoldungsübersicht (Anlage 1 zu § 10) wird wie folgt geändert:

- a) In den Abschnitten 1 bis 4 wird die Zeitbestimmung "ab 01.01.1986" in der jeweiligen letzten Zeile ersetzt durch die Zeitbestimmung "bis 31.12.1986",
- b) unter der bisherigen letzten Zeile wird jeweils folgende Zeile angefügt:
- aa) in Abschnitt 1 ("Ruhegehaltfähige jährliche Dienstbezüge"):
"ab 01.01.1987 29.870 37.164 50.388 66.349",
- bb) in Abschnitt 2 ("Unfallruhegehalt (66 2/3 % aus Nr. 1)"):
"ab 01.01.1987 19.913 24.776 33.592 44.233",
- cc) in Abschnitt 3 ("Witwengeld (60 % aus Nr. 2)"):
"ab 01.01.1987 11.952 14.868 20.160 26.544",
- dd) in Abschnitt 4 ("Waisengeld (30 % aus Nr. 2)"):
"ab 01.01.1987 5.976 7.428 10.080 13.272".

Artikel 2

Änderung der 2. DV-BEG

Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Artikels I der Verordnung vom 31. März 1966 (BGBl. I S. 285), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. Juli 1986 (BGBl. I S. 1175), wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
"(5) Erzielte und erzielbare Einkünfte werden nur insoweit berücksichtigt, als sie den Betrag

	von 150 Deutsche Mark,
ab 1. September 1965	von 200 Deutsche Mark,
ab 1. September 1969	von 250 Deutsche Mark,
ab 1. Januar 1972	von 300 Deutsche Mark,
ab 1. Januar 1974	von 350 Deutsche Mark,
ab 1. Februar 1976	von 400 Deutsche Mark,
ab 1. März 1978	von 450 Deutsche Mark,
ab 1. März 1980	von 500 Deutsche Mark,
ab 1. Juli 1982	von 550 Deutsche Mark,
ab 1. Januar 1985	von 600 Deutsche Mark und
ab 1. Januar 1987	von 650 Deutsche Mark

monatlich übersteigen."

2. § 21 a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

"vom
01.01.1986
bis
31.12.1986
DM" ;

b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

"ab
01.01.1987
DM
535
667
799
932
1 061
1 324".

3. § 21 b wird wie folgt geändert:

- 5 -

- a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

"vom
01.01.1986
bis
31.12.1986
DM";

- b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

"ab
01.01.1987
DM
1 235".

4. Die Besoldungsübersicht (Anlage zu den §§ 13 und 14) wird wie folgt geändert:

- a) In den Abschnitten 1 bis 4 die Zeitbestimmung "ab 01.01.1986" in der jeweiligen letzten Zeile ersetzt durch die Zeitbestimmung "bis 31.12.1986",
- b) unter der bisherigen letzten Zeile ^{wird} jeweils folgende neue Zeile angefügt:
- aa) in Abschnitt 1 ("Diensteinkommen jährlich - Einfacher Dienst):
"ab 01.01.1987 24.240 25.368 26.496 27.612 28.740 29.868";
- bb) in Abschnitt 2 ("Diensteinkommen jährlich - Mittlerer Dienst):
"ab 01.01.1987 25.476 27.816 30.156 32.496 34.824 37.164";
- cc) in Abschnitt 3 ("Diensteinkommen jährlich - Gehobener Dienst):
"ab 01.01.1987 31.932 34.800 37.680 40.560 43.428 46.308";
- dd) in Abschnitt 4 ("Diensteinkommen jährlich - Höherer Dienst):
"ab 01.01.1987 41.736 45.072 48.420 51.756 55.104 58.440 61.776".

Artikel 3

Änderung der 3. DV-BEG

Die Dritte Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Artikels I der Verordnung vom 28. April 1966 (BGBl. I S. 300), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. Juli 1986 (BGBl. I S. 1175), wird wie folgt geändert:

1. § 22 a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

"vom
01.01.1986
bis
31.12.1986
DM" ;

- b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

"ab
01.01.1987
DM
2 471".

2. § 24 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

"vom
01.01.1986
bis
31.12.1986
DM" ;

- b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

"ab
01.01.1987
DM
710".

3. § 33 Abs. 4 wird durch folgenden Satz ergänzt:

"Die seit dem 1. Januar 1986 geltenden Rentenbeträge werden ab 1. Januar 1987 um 3,3 v.H. erhöht, wobei der Höchstbetrag von 2 471 Deutsche Mark nicht überschritten werden darf."

4. § 33 a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

"vom
01.01.1986
bis
31.12.1986
DM"

b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

"ab
01.01.1987
DM
2 471".

5. § 34 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

"vom
01.01.1986
bis
31.12.1986
DM"

b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

"ab
01.01.1987
DM
1 223
1 540
127".

6. § 35 Abs. 3 bis 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Zeitbestimmung "ab 1. Januar 1986" in der jeweiligen letzten Zeile der Absätze 3 bis 5 wird ersetzt durch die Zeitbestimmung "bis 31. Dezember 1986";
- b) der Punkt hinter der jeweiligen letzten Zeile wird ersetzt durch ein Komma;
- c) unter der bisherigen letzten Zeile wird jeweils folgende Zeile angefügt:

- aa) in Absatz 3 Satz 1: "ab 1. Januar 1987 1.113 Deutsche Mark",
- bb) in Absatz 3 Satz 2: "ab 1. Januar 1987 127 Deutsche Mark",
- cc) in Absatz 4 : "ab 1. Januar 1987 401 Deutsche Mark",
- dd) in Absatz 5 : "ab 1. Januar 1987 524 Deutsche Mark".

7. § 38 a wird wie folgt geändert:

In den Absätzen 1 bis 3 wird jeweils nach der letzten Spalte folgende Spalte angefügt:

a) in Absatz 1:

"ab
01.01.1987
DM
768",

b) in Absatz 2:

"ab
01.01.1987
DM
589",

c) in Absatz 3:

"ab
01.01.1987
DM
295".

8. Die Besoldungsübersicht (Anlage 4 zu den §§ 15 und 17) wird wie folgt geändert:

a) Die Zeitbestimmung "ab 01.01.1986" in der jeweiligen letzten Zeile der Abschnitte 1 bis 4 wird ersetzt durch die Zeitbestimmung "bis 31.12.1986",

b) unter der bisherigen letzten Zeile wird jeweils folgende Zeile angefügt:

aa) in Abschnitt 1 ("Einfacher Dienst"):

"ab 01.01.1987 26.491 28.744 29.870",

bb) in Abschnitt 2 ("Mittlerer Dienst"):

"ab 01.01.1987 30.152 34.827 37.164",

cc) in Abschnitt 3 ("Gehobener Dienst"):

"ab 01.01.1987 37.680 43.431 46.307",

dd) in Abschnitt 4 ("Höherer Dienst"):

"ab 01.01.1987 48.418 55.099 58.440 61.781".

9. Die Besoldungsübersicht (Anlage 5 c zu § 22) wird wie folgt geändert:

a) Die Zeitbestimmung "ab 01.01.1986" in der jeweiligen letzten Zeile der Abschnitte 1 bis 4, Nr. 1 bis 4, wird ersetzt durch die Zeitbestimmung "bis 31.12.1986";

b) unter der bisherigen letzten Zeile wird jeweils folgende Zeile angefügt:

aa) in Abschnitt 1 Nr. 1: "ab 01.01.1987 26 491 28 744 29 870",

in Abschnitt 1 Nr. 2: "ab 01.01.1987 11 921 18 684 21 805",

in Abschnitt 1 Nr. 3: "ab 01.01.1987 7 944 12 456 14 532",

in Abschnitt 1 Nr. 4: "ab 01.01.1987 662 1 038 1 211";

bb) in Abschnitt 2 Nr. 1:	"ab 01.01.1987	30 152	34 827	37 164",
in Abschnitt 2 Nr. 2:	"ab 01.01.1987	13 568	22 638	27 111",
in Abschnitt 2 Nr. 3:	"ab 01.01.1987	9 048	15 096	18 072",
in Abschnitt 2 Nr. 4:	"ab 01.01.1987	754	1 258	1 506";
cc) in Abschnitt 3 Nr. 1:	"ab 01.01.1987	37 680	43 431	46 307",
in Abschnitt 3 Nr. 2:	"ab 01.01.1987	16 956	28 230	33 804",
in Abschnitt 3 Nr. 3:	"ab 01.01.1987	11 304	18 816	22 536",
in Abschnitt 3 Nr. 4:	"ab 01.01.1987	942	1 568	1 878";
dd) in Abschnitt 4 Nr. 1:	"ab 01.01.1987	48 418	55 099	58 440 61 781",
in Abschnitt 4 Nr. 2:	"ab 01.01.1987	17 019	30 305	40 324 44 482",
in Abschnitt 4 Nr. 3:	"ab 01.01.1987	11 352	20 208	26 880 29 652",
in Abschnitt 4 Nr. 4:	"ab 01.01.1987	946	1 684	2 240 2 471".

Artikel 4

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 240 Abs. 2 des Bundesentschädigungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

Bonn, den

1987

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister der Finanzen

B e g r ü n d u n g

zur

Änderungsverordnung 1987

A

Allgemeines

Nach den §§ 27, 42 Abs. 1 und 3, §§ 126 und 166 b des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen §§ 27, 42 Abs. 1 und 3 und § 126 durch das BEG-Schlußgesetz vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) geändert und § 166 b durch das gleiche Gesetz eingefügt worden sind, wird die Bundesregierung ermächtigt, für die Berechnung der Renten für Schaden an Leben, Schaden an Körper oder Gesundheit und Schaden in selbständiger Erwerbstätigkeit Besoldungsübersichten aufzustellen, welche die durchschnittlichen Dienst- und Versorgungsbezüge vergleichbarer Bundesbeamter einer Besoldungsgruppe mit aufsteigenden Gehältern ausweisen.

Die Bundesregierung hatte von dieser Ermächtigung bereits auf Grund des geltenden Rechts Gebrauch gemacht und die Erste Verordnung zur Durchführung des BEG - 1. DV-BEG - vom 23. November 1956 (BGBl. I S. 864), die Zweite Verordnung zur Durchführung

des BEG - 2. DV-BEG - vom 23. November 1956 (BGBl. I S. 870) sowie die Dritte Verordnung zur Durchführung des BEG - 3. DV-BEG - vom 20. März 1957 (BGBl. I S. 270) erlassen. Inzwischen sind 23 Änderungsverordnungen zur 1. DV-BEG und 24 Änderungsverordnungen zur 2. und 3. DV-BEG verkündet worden.

In § 18 Abs. 3, § 31 Abs. 5 und § 83 Abs. 1 Satz 2 BEG ist für die Renten für Schaden an Leben, für Schaden an Körper oder Gesundheit ^{und} für Schaden in selbständiger Erwerbstätigkeit vorgesehen, daß bei der Berechnung der Renten die jeweilige Höhe der gesetzlichen Dienst- und Versorgungsbezüge vergleichbarer Beamtengruppen zugrunde zu legen ist.

Durch das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1987 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1987 - BBVAnpG 87 -) vom (BGBl. I S.) werden die Grundgehälter, Ortszuschläge und bestimmte Zuschüsse und Zulagen der Beamten, Richter und Soldaten sowie die den Versorgungsbezügen zugrunde liegenden Grundgehälter, Ortszuschläge und Zulagen mit Wirkung vom 1. Januar 1987 linear um 3,4 v.H. erhöht.

Mit dieser Verordnung werden die Entschädigungsrenten für Schaden an Leben, für Schaden an Körper oder Gesundheit und für Schaden in selbständiger Erwerbstätigkeit an die Besoldungs- und Versorgungserhöhungen angeglichen. Entsprechend werden auch die Renten für Schaden in unselbständiger Erwerbstätigkeit nach § 93 BEG und für Schaden im beruflichen Fortkommen der Verfolgten aus den Vertreibungsgebieten auf Grund der Ermächtigungen in den §§ 126 Abs. 2 Nr. 2 und 166 b BEG angepaßt. Gleichfalls werden mit Rücksicht auf die besonderen Ermächtigungen der §§ 27 Abs. 2, 42 Abs. 3 und 126 Abs. 2 BEG auch die Mindest- und Höchstbeträge sowie die Freibeträge entsprechend angehoben.

Die finanziellen Aufwendungen, die durch diese Änderungsverordnung entstehen, werden auf jährlich rd. 40 Millionen DM geschätzt; hiervon entfällt etwas mehr als die Hälfte auf den Bund. Da etwa 82 v.H. der Rentenleistungen ins Ausland fließen, sind insoweit Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau - insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau - nicht zu erwarten.

B.

Die Regelungen im einzelnen

Zu Artikel 1

(Änderung der 1. DV-BEG)

In Artikel 1 sind die Änderungen zusammengefaßt, die die 1. DV-BEG in der Fassung vom 24. Juli 1986 (BGBl. I S. 1175) betreffen.

Zu Nr. 1: Es erschien angezeigt, den seit dem 1. März 1981 unveränderten Freibetrag für Empfänger von Waisenrenten nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 ab 1. Januar 1987 auf 750 DM anzuheben.

Zu Nr. 2: Auf Grund der inzwischen eingetretenen wirtschaftlichen Entwicklung erschien eine Erhöhung des von einer Anrechnung frei bleibenden Betrages in § 13 Abs. 5 Satz 1 von 600 DM auf 650 DM mit Wirkung vom 1. Januar 1987 angezeigt.

Zu Nr. 3: Die Erhöhung der monatlichen Mindestbeträge der Rente beruht auf § 27 Abs. 2 BEG. Danach ist die Bundesregierung ermächtigt, die monatlichen Mindestbeträge angemessen zu erhöhen, wenn sich die Dienst- und Versorgungsbezüge der Bundesbeamten auf Grund gesetzlicher Vorschriften erhöhen. Dies ist durch das BBVAnpG 87 mit Wirkung vom 1. Januar 1987 geschehen.

Zu Nr. 4: Die Erhöhung der Renten für Hinterbliebene ist in Anlehnung an die Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Bundesbeamten durch das BBVAnpG 87 in der Weise vorgenommen worden, daß der Besoldungsübersicht (Anlage 1 zu § 10) eine neue Spalte "ab 01.01.1987" mit den erhöhten Beträgen für die jährlichen Dienstbezüge, das Unfallruhegehalt, Witwengeld und Waisengeld angefügt worden ist.

Zu Artikel 2

(Änderung der 2. DV-BEG)

In Artikel 2 sind die Änderungen zusammengefaßt, die die 2. DV-BEG in der Fassung der Verordnung vom 24. Juli 1986 (BGBl. I S. 1175) betreffen.

Zu Nr. 1: Ebenso wie bei § 13 Abs. 5 Satz 1 der 1. DV-BEG erschien auch eine angemessene Anhebung des Anrechnungsfreibetrages in § 15 Abs. 5 von 600 DM auf 650 DM mit Wirkung vom 1. Januar 1987 angezeigt.

Zu Nr. 2: Die Ermächtigung für die Erhöhung der monatlichen Mindestbeträge der Rente gem. § 32 Abs. 1 BEG ab 1. Januar 1987 ergibt sich aus § 42 Abs. 3 BEG (vgl. die entsprechende Regelung in Artikel 1 Nr. 3 der Verordnung).

Zu Nr. 3: Durch das BBVAnpG 87 ist auch eine Erhöhung der sog. Altersmindestrente nach § 32 Abs. 2 BEG notwendig geworden. Die Ermächtigung hierzu findet sich in § 42 Abs. 3 BEG.

- 15 -

Zu Nr. 4: Die Angleichung der Renten für Schaden an Körper oder Gesundheit an die durch das BBVAnpG 87 erhöhten Dienstbezüge ist jeweils durch die Anfügung einer Spalte "ab 01.01.1987" an die Besoldungsübersicht (Anlage zu den §§ 13 und 14) vorgenommen worden.

Zu Artikel 3

(Änderung der 3. DV-BEG)

In Artikel 3 sind die Änderungen zusammengefaßt, die die 3. DV-BEG in der Fassung der Verordnung vom 24. Juli 1986 (BGBl. I S. 1175) betreffen.

Zu Nr. 1: Die Ermächtigung zur Erhöhung der monatlichen Höchstbeträge der Rente gem. § 83 Abs. 2 BEG enthält § 126 Abs. 2 Nr. 1 BEG.

Zu Nr. 2: Auf Grund der Ermächtigung des § 126 Abs. 2 Nr. 3 BEG wurde auch der Anrechnungsfreibetrag nach § 85 Abs. 2 Satz 2 BEG für die Zeit ab 1. Januar 1987 auf 710 DM monatlich erhöht.

Zu Nr. 3: Mit Rücksicht auf die Anhebung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Bundesbeamten zum 1. Januar 1987 sind im Rahmen der Ermächtigung des § 126 Abs. 2 Nr. 2 BEG auch die Renten für Schaden im unselbständigen Beruf entsprechend erhöht worden. Aus dem Sinn dieser Regelung ergibt sich bereits, daß der Höchstbetrag von 2.471 DM bei den Erhöhungen in keinem Fall über-

schritten werden darf. Die entsprechende Bestimmung in § 33 Abs. 4 letzter Halbsatz dient daher nur der Klarstellung.

- Zu Nr. 4: Der Regelung des § 33 Abs. 4 entspricht auch die Erhöhung des Höchstbetrages der Renten nach § 95 Abs. 1 BEG. Die Ermächtigung hierzu findet sich in § 126 Abs. 2 Nr. 1 BEG.
- Zu Nr. 5: Auf Grund der Ermächtigung in § 126 Abs. 2 Nr. 3 BEG sind auch die Freibeträge gem. § 95 Abs. 3 BEG für die Zeit ab 1. Januar 1987 entsprechend angehoben worden.
- Zu Nr. 6: Von der Ermächtigung zur Erhöhung der Freibeträge gem. § 126 Abs. 2 Nr. 3 BEG ist auch bei § 35 Abs. 3 bis 5 Gebrauch gemacht worden.
- Zu Nr. 7: Nach § 166 b BEG ist die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Rentenbeträge nach § 156 Abs. 3 und § 157 Abs. 2 BEG angemessen anzuheben, wenn sich die Dienst- und Versorgungsbezüge der Bundesbeamten auf Grund gesetzlicher Vorschrift erhöhen. Da dies durch das BBVAnpG 87 geschehen ist, wurden diese Rentenbeträge für die Zeit ab 1. Januar 1987 entsprechend angehoben.
- Zu Nr. 8: Durch das BBVAnpG 87 ist auch eine Anhebung der erreichbaren Dienstbezüge eines vergleichbaren Bundesbeamten i.S. des § 75 Abs. 2 Satz 2 und § 77 BEG notwendig geworden. Es wurde daher in diese Besoldungsübersicht eine neue Spalte mit den für die Zeit "ab 01.01.1987" neu errechneten Vergleichsbeträgen eingefügt.

Zu Nr. 9: Die auf Grund des BBVAnpG 87 errechneten Erhöhungsbeträge des jährlichen Dienst Einkommens, der jährlichen Versorgungsbezüge, der Jahresrente und der Monatsrente finden sich in der Spalte "ab 01.01.1987".

Zu Artikel 4

(Berlin-Klausel)

Diese Bestimmung enthält die Berlin-Klausel in der üblichen Fassung.

Beschluß
des Bundesrates

zur

Anderungsverordnung 1987 zur Ersten bis Dritten Verordnung
zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 580. Sitzung am 25. September 1987 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.